

Merkblatt Stabilisierungsziel (RPG 2): Bodenversiegelung

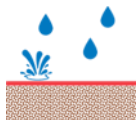
Rechtliche Grundlage

- Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} und Art. 8d Abs. 2 Raumplanungsgesetz (RPG)
- Art. 25a bis Art. 25g Raumplanungsverordnung (RPV)
- § 7 kantonale Einführungsverordnung zum Raumplanungsgesetz (EV RPG)

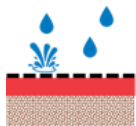
Was ist neu?

Seit dem 1. Juli 2026 gilt ausserhalb der Bauzone das Stabilisierungsziel nach Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG. Demnach ist die versiegelte Fläche im Nichtbaugebiet zu stabilisieren. Diese darf gegenüber dem Referenzzeitpunkt vom 29. September 2023 um maximal 2 % zunehmen, was im Kanton Zug 6,46 ha entspricht. Diese Bestimmung gilt rückwirkend und ist für das gesamte Nichtbaugebiet anwendbar, somit auch für das Waldareal und für alle weiteren Nichtbauzonen (bspw. Weilerzonen, Reitsportzonen, o. Ä.), ausgenommen ist das Sömmerungsgebiet (siehe Karte am Ende des Merkblatts).

Was gilt als versiegelte Fläche?



wasserundurchlässige Beläge



wasserdurchlässige Beläge mit wasserun-
durchlässigem Untergrund



Gebäudegrundflächen

Beispiele

versiegelte Beläge

Beton, Asphalt, Sickerasphalt, Kopfsteinpflaster oder Natursteinplatten ausgefugt/verklebt

versiegelter Untergrund

Betonplatten, zement- oder asphaltgebundene Tragschicht, bituminöse Abdichtungen

Was gilt als Ausnahmen und ist dem Kontigent nicht anzurechnen?

Dem Kontigent nicht anzurechnen sind versiegelte Flächen und Gebäudeflächen für:

- Land- und Forstwirtschaft;
- Tourismus;
- Energieanlagen;
- kantonale oder nationale Verkehrsanlagen;
- Bauvorhaben, die im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens (PGV) des Bundes zugelassen werden.

ABER: Entfällt in den aufgeführten Fällen der ursprüngliche Bewilligungszweck, bspw. bei Aufgabe der Nutzung, so muss die versiegelte Fläche rückwirkend dem Kontingent angerechnet werden. Die versiegelte Fläche ist deshalb auch in diesen Fällen auf das notwendige Minimum zu beschränken.

Was gilt im Kanton Zug?

Das Kontingent (6,46 ha) ist für standortgebundene Vorhaben im öffentlichen Interesse sowie in den «Übrigen Zonen mit speziellen Vorschriften» reserviert. Neue versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzone, die weder dem öffentlichen Interesse noch der Land-, Forstwirtschaft oder dem Tourismus dienen und nicht in den «Übrigen Zonen mit speziellen Vorschriften» liegen, sind nur zulässig, wenn sie im gleichen Umfang und gleichwertig kompensiert werden.

Was bedeutet das für geplante versiegelte Flächen, die der zonenkonformen Land- oder Forstwirtschaft oder dem öffentlichen Interesse dienen?

- Neue versiegelte Flächen sind nur bei ausgewiesenem Bedarf zulässig und auf das Minimum zu beschränken.
- Bei Bauvorhaben auf Landwirtschaftsbetrieben, die nach Art. 24c RPG beurteilt werden, darf die Bodenversiegelung insgesamt nicht zunehmen.
- Für Nebenbetriebe mit engem sachlichem Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe sind notwendige Befestigungen sickerfähig auszugestalten.
- Eine Bewilligung kann mit einer Rückbauverpflichtung bei der Aufgabe der Land- oder Forstwirtschaft versehen werden.

Was ist bei einem Baugesuch zu beachten?

Werden versiegelte Flächen neu- oder rückgebaut, muss dem Baugesuch eine [Versiegelungsbilanz](#) beigelegt werden.

Sömmerungsgebiet im Kanton Zug

Das Sömmerungsgebiet umfasst die traditionell alpwirtschaftlich genutzte Fläche und wird nur im Sommer bewirtschaftet. Das einzige Sömmerungsgebiet im Kanton Zug befindet sich im südlichen Kantonsteil rund um den Wildspitz.

